

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 5. März 1996

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0217/93 - 3.2.3

**Anmeldenummer:** 85103645.9

**Veröffentlichungsnummer:** 0157356

**IPC:** F21L 15/02

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Taschenleuchte

**Patentinhaber:**  
Patent-Treuhand-Gesellschaft für elektrische Glühlampen mbH

**Einsprechender:**  
JOHN MANUFACTURING LTD.

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0217/93 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 5. März 1996

**Beschwerdeführer:** JOHN MANUFACTURING LTD.  
(Einsprechender) 46, Hoi Yuen Road, 4th Floor  
Kwun Tong, Kowloon, HONG KONG (HK)

**Vertreter:** Klunker . Schmitt-Nilson . Hirsch  
Winzererstraße 106  
D-80797 München (DE)

**Beschwerdegegner:** Patent-Treuhand-Gesellschaft  
(Patentinhaber) für elektrische Glühlampen mbH  
Hellabrunner Straße 1  
D-81543 München (DE)

**Vertreter:** Strasse, Joachim, Dipl.-Ing.  
Strasse & Partner  
Balanstraße 55  
D-81541 München (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom  
10. November 1992, die am 10. Dezember 1992  
zur Post gegeben wurde und mit der der  
Einspruch gegen das europäische Patent  
Nr. 0 157 356 aufgrund des Artikels 102 (2)  
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. T. Wilson  
**Mitglieder:** H. Andrá  
M. Aúz Castro

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 27. März 1985 angemeldete europäische Patentanmeldung Nr. 85 103 645.9 wurde am 16. Januar 1991 das europäische Patent Nr. 0 157 356 erteilt.

Anspruch 1 des Streitpatents lautet wie folgt:

"Taschenleuchte (1) für den Allgemeingebrauch, bestehend aus einem Leuchtenkopf (3), in dem ein Reflektor- (5) und ggf. ein Linsen- (10) und Blendensystem (8) angeordnet ist, sowie aus einem Leuchtenrumpf (2), der an seinem vorderen, dem Leuchtenkopf (3) zugewandten Ende in der Achse der Leuchte (1) eine über den Leuchtenrumpf (2) hinausragende Glühlampe (16) mit Wendel trägt, und der außerdem ein Fach (13) zur Aufnahme von Batterien oder Akkumulatoren aufweist, wobei der Leuchtenkopf (3) durch eine Gleitverbindung gegenüber dem Leuchtenrumpf (2) und damit das am Leuchtenkopf (3) befestigte Reflektorsystem (5) gegenüber der Glühlampe (16) in axialer Richtung verschiebbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Glühlampe (16) eine Halogenglühlampe ist und die Gleitverbindung (muß offensichtlich heißen: "Gleitverbindung") aus einem hohlzylindrischen Rohr (17), das fest mit dem hohlzylindrischen Leuchtenkopf (3) verbunden ist, und der Innenwand des als Hohlzylinder ausgebildeten Leuchtenrumpfes (2) besteht, wobei der Außendurchmesser des hohlzylindrischen Rohres (17) mit dem Innendurchmesser des Leuchtenrumpfes (2) übereinstimmt und die Gleitverbindung derart ausgebildet ist, daß bei Verschiebung des Leuchtenkopfes (3) das Reflektorsystem (5) von der Halogenglühlampe (16) abgezogen ist und dabei zumindest der die Wendel umgebende Teil der Halogenglühlampe (16) sich frei zwischen dem Leuchtenkopf (3) und dem Leuchtenrumpf (2) befindet und lediglich von dem hohlzylindrischen

Rohr (17) umgeben ist, welches zumindest in dem die Halogenglühlampe (16) umgebenden Abschnitt (18) durchsichtig ist, so daß eine 360°-Rundumstrahlung der Lampe (16) senkrecht zur Leuchtenlängsachse erfolgt."

An diesen unabhängigen Anspruch schließen sich die abhängigen Ansprüche 2 bis 5 in der erteilten Fassung an.

II. Gegen das Patent hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) Einspruch eingelegt und den Widerruf des Patents wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit beantragt. Zur Stützung ihres Vorbringens hat sie auf folgende Druckschriften verwiesen:

- (D1) US-A-2 647 254
- (D2) US-A-2 166 682
- (D3) US-S-293 482 (Design Patent, 29.12.1987 (Geissler))
- (D4) GB-A-1 400 701
- (D5) US-A-1 404 362.

Im Laufe des Einspruchsverfahrens hat die Beschwerdeführerin mit Telefax vom 15. Oktober 1992 noch auf

- (D6) Buyer's Guide "Made in Europe", Ausgabe März 1984, Seite 237

verwiesen.

III. Mit Entscheidung in der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1992, mit schriftlicher Begründung zur Post gegeben am 10. Dezember 1992, hat die Einspruchsabteilung den Einspruch zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 10. Februar 1993 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 20. April 1993 eingegangen.

Die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerdebegründung die folgenden Druckschriften genannt:

- (D7) JP-U-57-58 202
- (D8) JP-U-57-194 202
- (D9) US-A-2 692 329
- (D10) DE-A-3 212 541.

Zur Begründung ihrer Beschwerde hat die Beschwerdeführerin im schriftlichen Verfahren und während der am 5. März 1996 stattgefundenen mündlichen Verhandlung im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Die im Anspruch 1 des Streitpatents definierte Taschenleuchte unterscheide sich von der bekannten Taschenleuchte gemäß (D7) lediglich durch folgende Merkmale:

- a) Die teleskopische Gleitverbindung zwischen dem hohlzylindrischen Rohr und dem Leuchtenrumpf ist zwischen dem Innendurchmesser des Leuchtenrumpfes und dem Außendurchmesser des hohlzylindrischen Rohres gegeben (statt zwischen dem Außendurchmesser des Leuchtenrumpfes und dem Innendurchmesser des hohlzylindrischen Rohres wie bei (D7));
- b) als Glühlampe ist eine Halogenglühlampe vorgesehen.

Eine teleskopische Gleitverbindung zwischen dem Innendurchmesser des Leuchtenrumpfes und dem Außendurchmesser des hohlzylindrischen Rohres sei jedoch durch (D9) bei einer der patentgemäßen Taschenleuchte insgesamt ähnlichen Leuchte bekannt.

Bei einer Leuchte mit einem verschiebbaren Leuchtenkopf, bei der im auseinandergezogenen Zustand von Leuchtenkopf und Leuchtenrumpf die Funktion der 360°-Rundumstrahlung

und bei zusammengeschobener Stellung von Leuchtenkopf und Leuchtenrumpf die Funktion "scheinwerferähnliches Licht nach vorn" gegeben sei, müsse beim Zusammenschieben von Leuchtenkopf und Leuchtenrumpf das durchsichtige Rohr in konzentrisch ineinandergeschobene Position mit einem anderen Bestandteil der Leuchte gebracht werden. Wenn - wie bei der aus (D7) bekannten Leuchte - das Rohr mit dem Leuchtenkopf einstückig sei, gebe es hierfür nur zwei Möglichkeiten:

- das Rohr bewege sich außenseitig des Leuchtenrumpfes in längere Überlappungsposition (wie in (D7) gezeigt), oder
- das Rohr bewege sich innenseitig des Leuchtenrumpfes in längere Überlappungsposition (wie gemäß dem Streitpatent).

Beide Varianten lägen dem Fachmann problemlos auf der Hand, und die Wahl der zweiten Variante sei aus (D9) bekannt. Die aus (D9) bekannte Leuchte besitze zwar kein ringsum durchsichtiges Rohr. Für die Funktion der teleskopischen Gleitverbindung sei es jedoch völlig gleichgültig, ob ein ringsum durchsichtiges Rohr oder ein nur stellenweise durchsichtiges Rohr als Innenteil einer Teleskopverbindung in den Leuchtenrumpf geschoben werde.

Schließlich müsse es als Trivialität angesehen werden, anstatt einer herkömmlichen Glühlampe eine Halogenlampe zu wählen. Halogenlampen hätten sich Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre wegen ihrer allgemein bekannten besseren Lichtausbeute und ihrer höheren Lebensdauer für eine Vielzahl von Anwendungen durchgesetzt. Überdies habe (D10) dem Fachmann gezeigt, daß eine Halogenlampe bei einer ganz ähnlichen Anwendung vernünftig sei. Der Einsatz der Halogenglühlampe habe an den restlichen Bauteilen der Leuchte überhaupt keine Änderungen nach

sich gezogen, was belege, daß diese Maßnahme in keinerlei kombinativem Zusammenhang mit irgendeinem der Merkmale der patentgemäßen Leuchte stehe.

Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Streitpatent zu widerrufen.

V. Die Beschwerdegegnerin beantragt die Zurückweisung der Beschwerde.

Sie hat diesem Vorbringen widersprochen und dabei folgendes geltend gemacht:

Im Gegensatz zu der Leuchte gemäß (D7) bestehe die Gleitverbindung gemäß dem Streitpatent aus einem hohlzylindrischen Rohr, das fest mit dem Leuchtenkopf verbunden sei. Die Innenwand des als Hohlzylinder ausgebildeten Leuchtenrumpfes sei das Gegenstück dieser Gleitverbindung. Die Gleitverbindung befinde sich ausschließlich im Inneren der Leuchte. Gemäß (D7) befinde sich die Glühlampe auch bei abgezogenem Leuchtenkopf nach wie vor im Leuchtenkopf, so daß die seitliche Abstrahlung des Warnlichtes auch nach oben und nach unten streue.

Gemäß dem Streitpatent befinde sich zumindest der die Wendel umgebende Teil der Halogenglühlampe frei zwischen dem Leuchtenkopf und dem Leuchtenrumpf, und die Glühlampe sei lediglich von dem hohlzylindrischen Rohr umgeben, das in diesem Abschnitt durchsichtig sei. Damit sei eine Rundumstrahlung der Lampe ausschließlich senkrecht zur Leuchtenachse ohne Streuung nach oben und unten möglich.

Die Entgegenhaltung (D8), deren Inhalt dem Oberbegriff von Anspruch 1 des Streitpatents entspreche, zeige eine Gleitverbindung, die wie gemäß (D7) aus einer eingezogenen Kante am unteren Rand des Leuchtenkopfes (6)

bestehe, wobei dieser Rand nicht auf dem Gehäuse (1), sondern ausschließlich außen auf dem aus Glas bestehenden Ringteil (5) gleite. Der Leuchtenkopf enthalte keine Halogenlampe, sondern eine gewöhnliche Lampe, und die Abstrahlung erfolge nach oben und unten. Im übrigen sei die transparente, die Lampe umgebende Wandung sowohl bei der Leuchte gemäß (D7) wie auch bei derjenigen gemäß (D8) in der zusammengeschobenen Position ungeschützt.

(D9) betreffe keine Taschenleuchte, sondern eine Armaturenblettbeleuchtung für militärische Zwecke. Es gebe bei dieser Leuchte keine über 360 ° rundherum abgegebene Lichtstrahlung. Diese Schrift sei daher vom Gegenstand des Streitpatents weit entfernt.

(D10) befasse sich zwar mit einer Handleuchte, die eine Halogenlampe aufweise, betreffe aber eine speziell für explosionsgefährdete Orte bestimmte Leuchte. (D6) sei dagegen als Vorveröffentlichung nicht nachgewiesen worden.

Somit besagten die verspätet eingeführten Schriften nicht mehr als der im vorausgehenden Verfahren abgehandelte Stand der Technik.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Relevanz der mit der Beschwerdebegründung eingeführten Entgegenhaltungen (D7) bis (D10) hat die Kammer bejaht und sie deshalb zum Verfahren zugelassen.
3. *Neuheit*

- 3.1 Der nächstkommende Stand der Technik ist durch (D1), wie im einleitenden Teil der Beschreibung des Streitpatents angegeben, bzw. durch (D7) gegeben.
- 3.2 (D7) beschreibt eine Taschenleuchte, bestehend aus einem Leuchtenkopf (4, 4a, 4b<sub>1</sub>, 4b<sub>2</sub>), in dem ein Reflektorsystem (5) angeordnet ist, sowie aus einem Leuchtenrumpf (1, 1C<sub>1</sub>, 1C<sub>2</sub>, 1C<sub>3</sub>), der an seinem vorderen, dem Leuchtenkopf zugewandten Ende in der Achse der Leuchte eine über den Leuchtenrumpf hinausragende Glühlampe (7) mit Wendel trägt, und der außerdem ein Fach (1) zur Aufnahme von Batterien oder Akkumulatoren aufweist, wobei der Leuchtenkopf durch eine Gleitverbindung gegenüber dem Leuchtenrumpf und damit das am Leuchtenkopf befestigte Reflektorsystem gegenüber der Glühlampe in axialer Richtung verschiebbar ist, wie gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents.

Auf dem transparent ausgebildeten Leuchtenkopf ist über eine Schraubverbindung ein Ring (6) befestigt, der an seinem unteren Ende einen nach innen gebogenen Flansch aufweist, wobei der Flansch auf dem Außenmantel des Leuchtenrumpfes aufliegt und zusammen mit diesem die Gleitverbindung bildet.

- 3.3 Anspruch 1 unterscheidet sich von dem Stand der Technik gemäß (D1) bzw. (D7) durch folgende Merkmale:
- a) die Gleitverbindung besteht aus einem hohlzylindrischen Rohr, das fest mit dem hohlzylindrischen Leuchtenkopf verbunden ist, und der Innenwand des als Hohlzylinder ausgebildeten Leuchtenrumpfes, wobei der Außendurchmesser des hohlzylindrischen Rohres mit dem Innendurchmesser des Leuchtenrumpfes übereinstimmt.
  - b) bei Verschiebung des Leuchtenkopfes in eine Position, in der das Reflektorsystem von der Glühlampe

abgezogen ist, befindet sich zumindest der die Wendel umgebende Teil der Glühlampe frei zwischen dem Leuchtenkopf und dem Leuchtenrumpf und ist lediglich von dem hohlzylindrischen Rohr umgeben, welches zumindest in dem die Glühlampe umgebenden Abschnitt durchsichtig ist.

c) die Glühlampe ist eine Halogenglühlampe.

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ist das o. g. Merkmal b) nach Auffassung der Kammer nicht durch (D7) bekannt. Ein dem hohlzylindrischen Rohr gemäß dem Streitpatent entsprechendes Bauelement kann bei der Leuchte gemäß (D7) allenfalls in dem ringförmigen, auf den Leuchtenkopf (4) aufgeschraubten Bauteil (6) erblickt werden, da diesem ebenfalls die Funktion eines Gleitverbindungselementes zukommt. Wie nun in den Figuren 2 und 6b von (D7) dargestellt, befindet sich in der Position, in der das Reflektorsystem von der Glühlampe abgezogen ist, der die Wendel umgebende Teil der Glühlampe nicht frei zwischen dem Leuchtenkopf und dem Leuchtenrumpf, sondern vollständig im Bereich des Leuchtenkopfes, der auf Grund seiner transparenten Ausbildung dem Signallicht den Weg nach außen freigibt.

3.4 Wie sich bereits aus der vorstehenden Beschreibung des nächstkommenden Stands der Technik ergibt, ist der Gegenstand des Anspruchs 1 neu im Sinne von Artikel 54 EPÜ.

Da die Frage der Neuheit zwischen den Parteien nicht streitig war, erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.

#### 4. *Erfinderische Tätigkeit*

4.1 In der Beschreibung des Streitpatents, Spalte 1, Zeilen 17 bis 52, ist die Problematik der gattungsgemäßen

Leuchten herausgestellt, wobei als Hauptnachteil der Verlust an Leuchtstärke im Notsignalbetrieb angegeben wird.

Die der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe wird darin erblickt, eine Leuchte mit einer ortsfesten hellen Lampe in einem möglichst glatten Gehäuse zur Verwahrung in Taschen so zu gestalten, daß ein scheinwerferähnliches Licht und ein Rundumlicht zur Signalisierung von Not durch einfaches Umschalten mit jeweils dem gesamten Lichtstrom der Lampe ohne optische Verluste für die gewünschte Betriebsart zur Verfügung gestellt werden.

Ausgehend vom Oberbegriff des Anspruchs 1 sind zur Lösung dieser Aufgabe die im Abschnitt 2.3 oben genannten Merkmale a) bis c) vorgesehen.

Merkmal a) löst die Teilaufgabe, eine weitgehend glatte Außenkontur der Leuchte zu erzielen, während Merkmal b) dazu dient, Lichtverluste bei Rundumstrahlung, insbesondere wegen der Anordnung der Glühlampe im Übergangsbereich vom Leuchtenkopf zum Leuchtenrumpf, d. h. relativ weit vom oberen Bereich des Leuchtenkopfes entfernt, klein zu halten.

Die Merkmale a) und b) in ihrer Verbindung miteinander bewirken, daß der die Glühlampe umgebende, transparent ausgebildete Bereich des hohlzylindrischen Rohres im zusammengeschobenen Leuchtenzustand geschützt ist, was einer Beschädigung dieses Bereichs mit der Folge einer optischen Beeinträchtigung vorbeugt.

Merkmal c) löst den noch verbleibenden Aufgabenaspekt, eine hohe Leuchtstärke zu erzielen.

4.2 Die Beschwerdeführerin stützt ihr Vorbringen mangelnder erfinderischer Tätigkeit in erster Linie auf das

Argument, daß eine Zusammenschau von (D7) und (D9) den Fachmann ohne weiteres zum Gegenstand des Anspruchs 1 führe.

- 4.2.1 (D9) beschreibt eine Leuchte, die mit Wechselstrom oder auch mit Gleichstrom betrieben werden kann. Ein Fach zur Aufnahme von Batterien oder Akkumulatoren ist nicht vorgesehen, so daß es sich nicht um eine Taschenleuchte für den Allgemeingebrauch im Sinne des Anspruchs 1 handelt.

In einer ersten vorgeschobenen Stellung des Leuchtenkopfes (65) tritt Licht durch das Linsensystem des Leuchtenkopfes aus, während in einer zweiten, weiter vorgeschobenen Stellung des Leuchtenkopfes ein eng begrenzter Lichtstrahl durch ein an dem Mantel eines mit dem Leuchtenkopf einstückig ausgebildeten Gleitrohres (63) vorgesehenes Fenster (69) seitwärts austritt. Das Gleitrohr ist zur Bildung der Gleitverbindung für die Erzielung der verschiedenen Vorschubstellungen des Leuchtenkopfes an der Innenwand des als Hohlzylinder ausgebildeten Leuchtenrumpfes (81) geführt.

- 4.2.2 Die Prüfung der Frage, ob der Fachmann, der mit der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe konfrontiert ist, die Offenbarung von (D9) näher in Betracht ziehen würde, führt zu folgendem Ergebnis.

Wenn, wie im vorliegenden Fall, Verbesserungen auf dem Fachgebiet von Taschenleuchten für den Allgemeingebrauch erreicht werden sollen, besteht wenig Veranlassung, sich bei Leuchten ohne ein Batterie- oder Akkumulatorfach, bei denen die Stromversorgung über ein fest angeschlossenes Netz erfolgt, umzusehen.

Es kommt hinzu, daß in (D9) weder das Problem der Erzeugung eines Rundumlichtes zur Signalisierung von Not

noch das Ziel der Vermeidung optischer Verluste in der jeweiligen Betriebsart angesprochen ist.

Die Kammer ist daher der Auffassung, daß der Fachmann zur Lösung der erfindungsgemäßen Aufgabe in ihrer Gesamtheit den Stand der Technik gemäß (D9) nicht näher in Betracht ziehen wird.

4.2.3 Die bekannten Leuchten gemäß (D7) und (D9) sind hinsichtlich der zugrundeliegenden Zielsetzungen insofern einander entgegengerichtet, als die erstere ein nach allen Seiten gerichtetes Notsignal abgibt, während die letztere einen gebündelten, einseitig austretenden Lichtstrahl erzeugt.

Sollte der Fachmann - entgegen der Überzeugung der Kammer - dennoch eine Übertragung von Merkmalen von (D9) auf (D7) ins Auge fassen, so würde er die grundlegende Zielsetzung in (D9), nämlich in der einen Arbeitsstellung ein nach vorn gerichtetes Scheinwerferlicht und in weiteren Stellungen eine nach einer Seite quer zur Leuchtenachse gerichtete, mehr oder weniger flächenmäßig begrenzte Abstrahlung zu erhalten, nicht außer acht lassen, so daß er bei einer solchen Übertragung nicht die erfindungsgemäße Aufgabe lösen würde.

Selbst in dem Falle, in dem er lediglich ein Teilmerkmal, nämlich die Führung des mit dem Leuchtenkopf verbundenen Bauelements an der Innenwandung des Leuchtenrumpfes, auf die Leuchte nach (D7) anstatt der dort vorgesehenen Führung übertragen würde, käme er nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents, da dann, wie in den Figuren 2 und 6b von (D7) dargestellt, nach wie vor der die Wendel umgebende Teil der Glühlampe sich nicht frei zwischen dem Leuchtenkopf und dem Leuchtenrumpf, sondern ausschließlich in dem von einer transparenten Haube gebildeten Leuchtenkopf befinden würde. Dies würde

bedeuten, daß in der zusammengeschobenen Stellung der Leuchte die transparente Glühlampenabdeckung nicht vor Beschädigungen ihrer Oberfläche mit der Folge einer optischen Beeinträchtigung geschützt werden könnte.

- 4.3 Die Taschenleuchte gemäß (D8) entspricht dem Oberbegriff von Anspruch 1 des Streitpatents mit Ausnahme von dessen Merkmal, daß die Glühlampe über den Leuchtenrumpf hinausragt. Die Gleitverbindung zwischen Leuchtenkopf und Leuchtenrumpf besteht analog zur Anordnung gemäß (D7) aus einem nach innen eingezogenen Flansch am unteren Ende des Leuchtenkopfes (6), wobei der Flansch auf der Außenwandung eines aus transparentem Material bestehenden, mit dem Leuchtenrumpf (1) verbundenen Ringelementes (5) verschiebbar gehalten ist.

Die Leuchte nach (D8) weist nicht die bei der Erläuterung von (D7) oben genannten Merkmale a) bis c) nach dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 des Streitpatents auf. Außerdem geht durch die Segmentstufe der teleskopischen Gleitverbindung zwischen Leuchtenkopf und -rumpf in der Notsignalposition Licht verloren, wie dies im Prinzip auch bei (D1) der Fall ist, so daß durch (D8) die der Erfindung zugrunde liegende Aufgabe nicht gelöst wird. Im übrigen wurde auch von der Beschwerdeführerin selbst anerkannt, daß (D8) der patentgemäßen Leuchte nicht näher kommt als (D1) (vgl. Seite 5, Absatz 3 der Beschwerdebeurteilung).

- 4.4 Die Beschwerdeführerin hat außerdem auf (D10) verwiesen und vorgebracht, diese Entgegenhaltung zeige dem Fachmann, daß eine Halogenglühlampe bei einer ganz ähnlichen Anwendung, nämlich einer als Warnlampe mit 360°-Rundumstrahlung verwendbaren Leuchte, vernünftig sei.

Die durch (D10) bekannte Handleuchte ist zwar zur Verwendung an explosionsgefährdeten Orten vorgesehen, jedoch schließt die spezielle Ausbildung der Leuchte für diesen Einsatzbereich deren Verwendung für den Allgemeingebrauch, wie gemäß dem Streitpatent, nicht aus.

Der Frage, ob es naheliegend war, bei der gattungsgemäßen Leuchte eine Halogenleuchte zu verwenden, braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, da die die Erfindung tragenden Maßnahmen nicht in diesem Merkmal, sondern in der Verbindung der unter Abschnitt 2.3 genannten Merkmale a) und b) mit den Merkmalen nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1 zu erblicken sind.

Weitergehende Übereinstimmungen der Offenbarung von (D10) mit dem Gegenstand gemäß dem Streitpatent, als dem o. g. Vorbringen entspricht, sind nicht geltend gemacht worden und auch nicht erkennbar. Dies trifft auch auf (D6) (veröffentlicht laut Titelblatt im März 1984) zu, deren Offenbarung nicht über die Kennzeichnung der auf Seite 237 von (D6) abgebildeten Leuchte als Halogenleuchte hinausgeht.

- 4.5 Die Kammer kommt aus den vorstehend genannten Gründen zu dem Ergebnis, daß die Entgegenhaltungen (D7) bis (D10) eine Änderung der angefochtenen Entscheidung nicht bewirken können.

Die Kammer hat auch die übrigen, im Verfahren vor der Vorinstanz diskutierten Entgegenhaltungen daraufhin überprüft, ob sie Anregungen hinsichtlich der erfindungsgemäßen Lösung enthalten, und ist zu der Überzeugung gelangt, daß dies nicht der Fall ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht daher auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ und dieser Anspruch hat somit Bestand (Artikel 52 (1) EPÜ).

5. Die auf den Anspruch 1 rückbezogenen Ansprüche 2 bis 5 beziehen sich auf besondere Ausführungsarten des Gegenstands von Anspruch 1 und können daher ebenfalls aufrechterhalten werden.

**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

*Ar 2*  
*He*